

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020103/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	Sitzung am: 19.11.2020 TOP: 2.4
Amt: Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020103/1
	Az.:	erstellt am: 18.08.2020

Betreff

**Verlängerung der Duldungsvereinbarung zur Nutzung des Grundstücks
Zeppelinstraße 16 durch eine Bauschuttrecyclinganlage**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2020: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2020	laut BV
2	01.12.2020: Hauptausschuss	01.12.2020	laut BV
3	10.12.2020: Stadtrat	10.12.2020	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Ina Rauer		11.11.2020

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der als Anlage beigefügten Ergänzung zur bestehenden Vereinbarung zur Duldung der Bauschuttrecyclinganlage auf dem Grundstück Zeppelinstraße 16 in Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Baugesetzbuch (BauGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)

Gesetz über die Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt (SOG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit Datum vom 11.04.2019 schloss die Stadt Köthen (Anhalt) mit der Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage einen Vertrag zur Gestattung der Nutzung des Grundstückes Zeppelinstraße 16 (siehe Anlage 3). Zum damaligen wie auch zum heutigen Sach- und Rechtsstand ist die Bauschuttrecyclinganlage bauplanungsrechtlich nicht zulässig. Im Gegenzug zur Duldung durch die Stadt verpflichtete sich die Betreiberin zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens – Aufstellung Bebauungsplan Nr. 66 „Nördlicher Bereich des ehemaligen Militärflugplatzes“ (B-Plan 66) um damit die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Anlage an dem Standort zu schaffen.

Die Duldung der Bauschuttrecyclinganlage erfolgt im Rahmen des Vertrages für zwei Jahre ab dessen Rechtskraft, also bis zum 11.04.2021 (siehe Anlage 2 - § 3 Abs. 1). Gleichzeitig wurde die Betreiberin dazu aufgefordert, das Bauleitplanverfahren aktiv zu begleiten um innerhalb der zwei Jahre die Rechtskraft des B-Planes 66 zu erreichen (siehe Anlage 2 - § 2 Abs. 3).

Aufgrund der Corona-Pandemie-Situation verzögerte sich die Be- und Erarbeitung des B-Planes 66, so dass das durch beide Vertragsparteien avisierte Ziel nicht mehr innerhalb des Zwei-Jahres-Zeitraumes zu erreichen ist.

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin der Bauschuttrecyclinganlage die Verlängerung der Duldungsvereinbarung. Ausgehend vom jetzigen Bearbeitungsstand genügt hierzu eine Verlängerung um ein Jahr, also bis zum 11.04.2022.

Die Verlängerung des Duldungszeitraumes bedarf einer vertraglichen Änderung des ursprünglichen öffentlich-rechtlichen Vertrages. Hierbei ist es jedoch lediglich erforderlich die zweimalig im Vertrag benannte Zwei-Jahres-Frist (§ 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 1) in Form der in der Anlage 1 beigefügten Ergänzungsvereinbarung auf eine Drei-Jahres-Frist zu ändern.



Verlängerung DV - Anlage 1.pdf Anlage 2 Ursprungsvertrag.pdf